

# Bundesgesetzblatt <sup>897</sup>

Teil II

Z 1998 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 1993

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 93	Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (4. RID-Änderungsverordnung) .....	898
7. 5. 93	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Department für Umweltschutz der Republik Litauen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes .....	899
7. 5. 93	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Komitee für Umweltschutz der Republik Lettland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes .....	901
14. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	903
17. 5. 93	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	903
25. 5. 93	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit .....	905
25. 5. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Uganda .....	906
26. 5. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Mauretanien .....	907
26. 5. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Uruguay .....	908
27. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe .....	909
27. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe .....	909
1. 6. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Vietnam .....	910
2. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) .....	912

*Die Anlage zur 4. RID-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Ordnung für die  
internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)  
(4. RID-Änderungsverordnung)**

**Vom 9. Juni 1993**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1985 zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

**§ 1**

Die in Bern am 2. bis 12. April 1991 beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1991 (BGBl. 1991 II S. 891) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.\*)

**§ 2**

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. In der Bekanntmachung dürfen die Stoffbenennungen in der deutschen Übersetzung nach der Festlegung der International Union of Pure and Applied Chemistry in Genf (IUPAC-Nomenklatur) wiedergegeben werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die in § 1 genannten Änderungen sind gemäß Artikel 21 § 2 des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Bonn, den 9. Juni 1993

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

\*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen dem Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Department für Umweltschutz der Republik Litauen  
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

Vom 7. Mai 1993

Das in Wilna am 16. April 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Department für Umweltschutz der Republik Litauen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes ist nach seinem Artikel 9 am

16. April 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Mai 1993

Das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
von Websky

**Abkommen  
zwischen dem Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Department für Umweltschutz der Republik Litauen  
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

Das Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Department für Umweltschutz der Republik Litauen –

entschlossen, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu entwickeln und zu fördern,

in Anbetracht der großen Bedeutung, die die Vertragsparteien dem Schutz der Umwelt beimessen,

in der Überzeugung, daß eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden Ländern leistet,

im Hinblick darauf, daß die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes auf nationaler und internationaler Ebene von beiderseitigem Nutzen ist,

in dem Bestreben, ihre gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der

Vereinten Nationen und der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie den Dokumenten der Folgekonferenzen und der Erklärung der Konferenz der Ostseestaaten in Kopenhagen im März 1992, zukunfts zugewandt zu gestalten –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und das Department für Umweltschutz der Republik Litauen werden die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf der Grundlage der Gleichheit, der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens aufnehmen und intensivieren.

**Artikel 2**

Die Zusammenarbeit wird insbesondere auf folgenden Gebieten durchgeführt:

a) Umweltanalyse, Umweltbeobachtung, Umweltinformation,

- b) Umweltrecht,
- c) allgemeine und organisatorische Fragen der Umweltpolitik,
- d) Umwelterziehung, Umweltbildung,
- e) Schutz von Luft, Wasser und Boden sowie Klimaschutz,
- f) Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- g) Umwelt und Gesundheit,
- h) Umwelt und Wirtschaft.

#### Artikel 3

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden insbesondere Expertentreffen, fachwissenschaftliche Veranstaltungen, Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Übermittlung wissenschaftlicher und technischer Informationen vorgesehen.

#### Artikel 4

(1) Für die Durchführung dieses Abkommens wird von jeder Vertragspartei ein Koordinator benannt. Gemeinsame Sitzungen der Koordinatoren werden in der Regel einmal im Jahr, abwechselnd in einem der beiden Länder stattfinden.

(2) Die Koordinatoren können insbesondere die konkreten Themen und die Form der Zusammenarbeit, die Dauer einzelner Veranstaltungen und die Zahl der Teilnehmer festlegen. Sie können für die Durchführung des vorgesehenen Erfahrungs- und Informationsaustausches Arbeitsgruppen einsetzen und diesen die Festlegung von Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit übertragen.

(3) Die Arbeitsgruppen erstatten den Koordinatoren über den Fortgang ihrer Arbeiten und über die erzielten Ergebnisse Bericht.

#### Artikel 5

Ausgehend von den Zielen dieses Abkommens unterstützen die Vertragsparteien die Herstellung und die Entwicklung von Kontakten sowie die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Unternehmen beider Länder.

#### Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien können die Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen Dritten übermitteln. Der Austausch von Informationen und die Weitergabe erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften, der Rechte Dritter und internationaler Verpflichtungen.

(2) Die Verwendung schutzwürdiger und geschützter Informationen bedarf einer gesonderten Regelung.

#### Artikel 7

Die bei der Entsendung von Experten entstehenden Reisekosten trägt die entsendende Seite, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen berührt nicht die Verpflichtung der Vertragsparteien aus anderen bilateralen oder multilateralen Übereinkünften im Bereich des Umweltschutzes.

#### Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft; es gilt für die Dauer von fünf Jahren. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Wilna am 16. April 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
Klaus Töpfer

Für das Department für Umweltschutz  
der Republik Litauen  
Evaldas Vebra

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen dem Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Komitee für Umweltschutz der Republik Lettland  
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

**Vom 7. Mai 1993**

Das in Riga am 14. April 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Komitee für Umweltschutz der Republik Lettland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes ist nach seinem Artikel 9 am

14. April 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Mai 1993

**Das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
von Websky**

**Abkommen  
zwischen dem Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Komitee für Umweltschutz der Republik Lettland  
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

Das Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
und

das Komitee für Umweltschutz der Republik Lettland –

entschlossen, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu entwickeln und zu fördern,

in Anbetracht der großen Bedeutung, die die Vertragsparteien dem Schutz der Umwelt beimessen,

in der Überzeugung, daß eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden Ländern leistet,

im Hinblick darauf, daß die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes auf nationaler und internationaler Ebene von beiderseitigem Nutzen ist,

in dem Bestreben, ihre gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der

Vereinten Nationen und der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie den Dokumenten der Folgekonferenzen und der Erklärung der Konferenz der Ostseestaaten in Kopenhagen im März 1992, zukunfts zugewandt zu gestalten –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und das Komitee für Umweltschutz der Republik Lettland werden die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf der Grundlage der Gleichheit, der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens aufnehmen und intensivieren.

**Artikel 2**

Die Zusammenarbeit wird insbesondere auf folgenden Gebieten durchgeführt:

a) Umweltanalyse, Umweltbeobachtung, Umweltinformation,

- b) Umweltrecht,
- c) allgemeine und organisatorische Fragen der Umweltpolitik,
- d) Umwelterziehung, Umweltbildung,
- e) Schutz von Luft, Wasser und Boden sowie Klimaschutz,
- f) Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- g) Umwelt und Gesundheit,
- h) Umwelt und Wirtschaft.

#### Artikel 3

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden insbesondere Expertentreffen, fachwissenschaftliche Veranstaltungen, Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Übermittlung wissenschaftlicher und technischer Informationen vorgesehen.

#### Artikel 4

(1) Für die Durchführung dieses Abkommens wird von jeder Vertragspartei ein Koordinator benannt. Gemeinsame Sitzungen der Koordinatoren werden in der Regel einmal im Jahr, abwechselnd in einem der beiden Länder stattfinden.

(2) Die Koordinatoren können insbesondere die konkreten Themen und die Form der Zusammenarbeit, die Dauer einzelner Veranstaltungen und die Zahl der Teilnehmer festlegen. Sie können für die Durchführung des vorgesehenen Erfahrungs- und Informationsaustausches Arbeitsgruppen einsetzen und diesen die Festlegung von Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit übertragen.

(3) Die Arbeitsgruppen erstatten den Koordinatoren über den Fortgang ihrer Arbeiten und über die erzielten Ergebnisse Bericht.

#### Artikel 5

Ausgehend von den Zielen dieses Abkommens unterstützen die Vertragsparteien die Herstellung und die Entwicklung von Kontakten sowie die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Unternehmen beider Länder.

#### Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien können die Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen Dritten übermitteln. Der Austausch von Informationen und die Weitergabe erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften, der Rechte Dritter und internationaler Verpflichtungen.

(2) Die Verwendung schutzwürdiger und geschützter Informationen bedarf einer gesonderten Regelung.

#### Artikel 7

Die bei der Entsendung von Experten entstehenden Reisekosten trägt die entsendende Seite, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen berührt nicht die Verpflichtung der Vertragsparteien aus anderen bilateralen oder multilateralen Übereinkünften im Bereich des Umweltschutzes.

#### Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft; es gilt für die Dauer von fünf Jahren. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Riga am 14. April 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
Klaus Töpfer

Für das Komitee für Umweltschutz  
der Republik Lettland  
Emsis

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft  
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

**Vom 14. Mai 1993**

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene und am 2. Oktober 1979 geänderte Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) ist hinsichtlich ihrer Artikel 1 bis 12 nach Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c für

Brasilien am 24. November 1992  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. Februar 1975 (BGBl. II S. 230) und vom 15. Februar 1993 (BGBl. II S. 238).

Bonn, den 14. Mai 1993

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hillgenberg

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-malischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 17. Mai 1993**

Das in Bamako am 16. Februar 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 16. Februar 1993  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Mai 1993

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Mali  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Vorhaben „Strukturanpassungsprogramm“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Strukturanpassungsprogramm“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der deutsche Beitrag erfolgt in Kofinanzierung mit der Weltbank.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Mali erhoben werden, frei.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besondere Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako am 16. Februar 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
C. D. Spranger

Für die Regierung der Republik Mali  
Mohamed A. Touré

**Bekanntmachung  
des deutsch-jemenitischen Abkommens  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 25. Mai 1993**

Das in Sanaa am 24. Mai 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 3

am 24. Mai 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Mai 1993

**Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Schaffer**

**Zusatzabkommen  
zum Rahmenabkommen vom 4. Juli 1978  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik  
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Jemen –

unter Bezugnahme auf das Rahmenabkommen vom 4. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Technische Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Bestimmungen des Rahmenabkommens vom 4. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Techni-

sche Zusammenarbeit finden ab dem 22. Mai 1990 Anwendung auf die Technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen.

**Artikel 2**

Die zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einerseits und den Regierungen der Jemenitischen Arabischen Republik und der Demokratischen Volksrepublik Jemen andererseits geschlossenen Vereinbarungen über Technische Zusammenarbeit werden durch das in Artikel 1 genannte Rahmenabkommen ersetzt.

**Artikel 3**

Dieses Zusatzabkommen tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa am 24. Mai 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
**Messer**

Für die Regierung der Republik Jemen  
**Dr. Farag bin Ghanem**

**Bekanntmachung  
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte  
der Deutschen Demokratischen Republik mit Uganda**

**Vom 25. Mai 1993**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gemäß einer an die Regierung der Republik Uganda gerichteten Verbalnote vom 19. Februar 1993 sowie der Antwortnote der ugandischen Regierung vom 2. April 1993 festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Uganda abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1993 (BGBl. II S. 893).

Bonn, den 25. Mai 1993

**Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel**

**Anlage**

1. Gemeinsames Kommuniqué vom 5. Januar 1971 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Uganda
2. Handelsabkommen vom 20. Juni 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Uganda
3. Abkommen vom 31. Dezember 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Uganda über den Luftverkehr
4. Abkommen vom 25. Januar 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Uganda über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
5. Vereinbarte Niederschrift vom 26. Mai 1989 zwischen einer Regierungsdelegation der Deutschen Demokratischen Republik und einer Regierungsdelegation der Republik Uganda zu Fragen der ökonomischen Beziehungen
6. Abkommen vom 12. Juli 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Uganda über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomaten-, Dienst- und Officialpässen

**Bekanntmachung  
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte  
der Deutschen Demokratischen Republik mit Mauretanien**

**Vom 26. Mai 1993**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach dem Angebot von Konsultationen, das mit einer an die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien gerichteten Verbalnote vom 6. September 1992 erfolgte, aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Mauretanien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1993 (BGBl. II S. 906).

Bonn, den 26. Mai 1993

**Der Bundesminister des Auswärtigen**  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Anlage**

1. Vereinbarung durch Notenwechsel über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Islamischen Republik Mauretanien
2. Abkommen vom 17. Juli 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien auf dem Gebiet der Fischwirtschaft

**Bekanntmachung  
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte  
der Deutschen Demokratischen Republik mit Uruguay**

**Vom 26. Mai 1993**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gemäß einer an die Regierung der Republik Östlich des Uruguay gerichteten Verbalnote vom 8. September 1992 sowie der Antwortnote der uruguayischen Regierung vom 12. Februar 1993 festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Uruguay abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Mai 1993 (BGBl II S. 907).

Bonn, den 26. Mai 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Anlage**

1. Communiqué vom 24. Dezember 1972 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Uruguay
2. Handelsabkommen vom 3. September 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Uruguay
3. Vereinbarung vom 1. September 1987 über die Zusammenarbeit des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Uruguay

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe  
Vom 27. Mai 1993**

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Burundi	am	19. Mai 1993
Rumänien	am	21. Januar 1993.

Das Übereinkommen wird ferner für Sri Lanka am 13. Juni 1993 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. April 1993 (BGBl. II S. 813).

Bonn, den 27. Mai 1993

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe  
Vom 27. Mai 1993**

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Burundi	am	20. März 1993
---------	----	---------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 149).

Bonn, den 27. Mai 1993

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte  
der Deutschen Demokratischen Republik mit Vietnam**

**Vom 1. Juni 1993**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam gerichtete Verbalnote vom 16. April 1993 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in Hanoi vom 16. bis 19. Februar 1993 stattgefundenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Vietnam abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 8) und vom 26. Mai 1993 (BGBl. II S. 908).

Bonn, den 1. Juni 1993

**Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel**

**Anlage**

1. Abkommen vom 15. März 1956 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam über die allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen und finanzielle Verrechnung
2. Abkommen vom 24. Oktober 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam über die Unterstützung der Deutschen Demokratischen Republik bei der Konstruktion und dem Wiederaufbau der Stadt Vinh
3. Abkommen vom 8. Februar 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Gewährung eines langfristigen Kredites für Warenlieferungen in den Jahren 1976–1980
4. Abkommen vom 4. Dezember 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
5. Vereinbarungen vom 9. Juni 1978 und vom 27. April 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Ausbildung und Qualifizierung von Militärskadern der vietnamesischen Volksarmee
6. Konsularvertrag vom 31. Oktober 1979 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam (GBl. 1980 II S. 64, S. 120)
7. Abkommen vom 4. April 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über den Austausch und die Aufnahme von Hochschulabsolventen, Studenten und Fachschülern
8. Abkommen vom 4. April 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Äquivalenz der Dokumente der Bildung und der akademischen Grade und Titel, die in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Sozialistischen Republik Vietnam ausgestellt beziehungsweise verliehen werden

9. Abkommen vom 3. November 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Gewährung eines Kredites zum Ausgleich des Saldos des Clearing-Kontos 1980 und des Saldos der „Clearing-Konten“ 1981 bis 1985
10. Abkommen vom 25. November 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
11. Vertrag vom 15. Dezember 1980 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. 1981 II S. 65, 109)
12. Vereinbarung vom 26. März 1981 zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Sozialistischen Republik Vietnam über die medizinische und soziale Betreuung vietnamesischer Werkträger, die zeitweilig in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind beziehungsweise eine Berufsausbildung absolvieren
13. Vereinbarung vom 18. Juni 1981 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Durchführung eines Praktikums vietnamesischer Hoch- und Fachschulabsolventen in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zur Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Erfahrungen
14. Protokoll vom 30. August 1984 über die Übergabe des Solidaritätsobjektes der Deutschen Demokratischen Republik Orthopädisches-Technisches Zentrum Ba VI an die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
15. Abkommen vom 3. November 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Ausbildung von Militärskadern der Volksarmee der Sozialistischen Republik Vietnam in der Deutschen Demokratischen Republik
16. Abkommen vom 26. Januar 1987 zwischen dem Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik und der Generaldirektion für Berufsausbildung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Berufsausbildung von Staatsbürgern der Sozialistischen Republik Vietnam im Zeitraum 1986 bis 1990
17. Vereinbarung vom 13. Oktober 1987 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Erweiterung und Ergänzung der Technischen Offiziersschule „Wilhelm-Platz“ in Ho Chi Minh-Stadt
18. Vereinbarung vom 3. April 1989 über die Postbeförderung auf dem Seeweg zwischen dem Hafen Rostock der DDR und den Häfen Haiphong und Saigon der SRV
19. Vereinbarung vom 13. November 1989 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 3 62 06-0, Telefax: (0228) 3 62 06-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Preis des Anlagebandes: 59,30 DM (55,80 DM zuzüglich 3,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 60,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)**

**Vom 2. Juni 1993**

Das Europäische Übereinkommen vom 31. Mai 1985 über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) – BGBl. 1988 II S. 987 – ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die

Türkei am 4. April 1993  
in Kraft getreten.

Ferner hat Slowenien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu diesem Übereinkommen notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien mit Wirkung vom 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. April 1991 (BGBl. II S. 718) und vom 14. Mai 1992 (BGBl. II S. 413).

Bonn, den 2. Juni 1993

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel